

Selbstverpflichtung

des BVT zur Vermeidung von kartellrechtswidrigem Verhalten

1. Vorwort

Die im BVT – Verband Tore (kurz: BVT) zusammengeschlossenen Hersteller und Fachhändler von Toren und Toranlagen sowie Zulieferbetriebe der Torbranche setzen sich aktiv ein für eine innovative Förderung der Qualitäts- und Produktentwicklung sowie für eine industrie- und handwerksnahe Dienstleistungs- und Marktentwicklung ein. Sie unterstützen damit die Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes Deutschland, welcher im Wesentlichen von mittelständischen Unternehmen getragen wird.

BVT bietet seinen Unternehmen die Plattform für eine gemeinsame Beantwortung aktueller wirtschaftspolitischer Fragen im Sinne einer positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zusammen anerkennen sie den gesetzlichen Rahmen und die kartellrechtlichen Grenzen einer aktiven Verbandsarbeit. Ziel dieser Tätigkeit ist es keineswegs, Wettbewerber zu behindern oder Nachteile für Verbraucher oder Vertragspartner auszulösen. Im Gegenteil haben BVT und dessen Mitglieder es sich zum Ziel gesetzt, den Wettbewerb im Sinne aller beteiligten Gruppierungen zu fördern und dadurch Vorteile für sie und alle miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen zu generieren, wie sie ohne eine aktive Verbandsarbeit nicht möglich sind.

Die Hinweise dienen dem Zweck, den an der Verbandsarbeit beteiligten Personen und Unternehmen eine sichere Basis für die künftige Zusammenarbeit zu bieten. Die Verbände, die darin zusammengeschlossenen Unternehmen und die für die Verbände und Unternehmen agierenden Personen sind verpflichtet, die nachstehenden Regeln strikt zu beachten. Allein hierdurch ist gewährleistet, dass Nachteile von BVT und dessen Mitgliedern abgewendet werden.

2. Allgemeines

Die Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen in einem gemeinsamen Verband unterliegt stets dem Generalverdacht des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens. Es ist daher bei allen gemeinsamen Handlungen verschiedener Verbandsmitglieder darauf zu achten und zu hinterfragen, ob durch konkrete Vorgehensweisen eine Situation entstehen kann, in welcher Dritte – seien es Wettbewerber, Kunden oder sonstige Unternehmen und Institutionen – benachteiligt werden können. Bestehen insoweit Zweifel, so ist von der fraglichen Vorgehensweise abzusehen und Rücksprache mit der BVT-Geschäftsführung zu halten.

Sowohl im Rahmen von BVT-Veranstaltungen - insbesondere von Verbandssitzungen - als auch außerhalb solcher Veranstaltungen (z. B. bei Gesprächen zwischen einzelnen Mitgliedern) sind Inhalte zu vermeiden, welche den Vorwurf eines kartellrechtswidrigen Verhaltens begründen können. Insbesondere ist es zu vermeiden, Einkaufsbedingungen und sonstige Konditionen sowie Preis- und Quotenabsprachen zu thematisieren. Im Falle des Zuwiderhandelns sind die Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter verpflichtet, Gespräche sofort zu unterbrechen und auf die kartellrechtliche Problematik hinzuweisen.

3. Mitgliedschaft im BVT

Die Mitgliedschaft ist in der BVT-Satzung geregelt. Erfüllt ein Unternehmen die in der Satzung genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, so darf die Aufnahme des Unternehmens nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn durch die Aufnahme bzw. die Mitgliedschaft des Unternehmens das BVT-Ansehen geschädigt würde oder es hierdurch zu einem erheblichen Unfrieden innerhalb BVT käme. Kein Grund für die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist es, wenn das Unternehmen mit einem anderen Mitglied in Wettbewerb steht und letzteres eine Aufnahme des Bewerbers ablehnt. Die Entscheidung über ein Beitrittsgesuch obliegt allein dem BVT-Vorstand. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches darf nicht aus Gründen des Wettbewerbs oder anderen diskriminierenden Zuständen erfolgen.

4. Verbandssitzungen

Verbandssitzungen sind beispielsweise Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Arbeitskreis- oder Ausschusssitzungen. Diese werden von den hauptamtlichen BVT-Mitarbeitern vorbereitet. Einladungen zu Verbandssitzungen erfolgen unter Beifügung einer Tagesordnung, welche eine abschließende Auflistung der Tagesordnungspunkte enthält.

Der Verlauf von Verbandssitzungen wird unter Beifügung von Sitzungsunterlagen sorgfältig und umfassend protokolliert. Die Verantwortung für die Protokollierung des Sitzungsinhaltes obliegt dem anwesenden hauptamtlichen BVT-Mitarbeiter. Dieser weist die übrigen Anwesenden zu Beginn einer jeden Sitzung auf die Notwendigkeit eines kartellrechtskonformen Verhaltens hin. Die Abweichung von der mit der Einladung versandten Tagesordnung bedarf eines förmlichen Beschlusses. Der in der Sitzung anwesende BVT-Mitarbeiter sowie die anwesenden Verbandsmitglieder sind berechtigt, der mit der Einladung versandten Tagesordnung oder der Änderung derselben durch Beschluss zu widersprechen, wenn kartellrechtliche Bedenken bestehen. Der Widerspruch ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Das Sitzungsprotokoll wird nach der Sitzung zeitnah an die Sitzungsteilnehmer versandt. Diese sind verpflichtet, das Protokoll auf dessen Richtigkeit zu prüfen. Bestehen Bedenken in Bezug auf unvollständige oder falsche Protokollierungen sowie insbesondere kartellrechtliche Bedenken, so weisen die BVT-Mitgliedsunternehmen darauf hin und verlangen eine Korrektur des Protokolls.

Werden in der Verbandssitzung kartellrechtlich problematische oder nicht zulässige Themen diskutiert, so ist es Aufgabe des Sitzungsleiters, die Diskussion mit sofortiger Wirkung zu beenden und auf die kartellrechtliche Problematik hinzuweisen. Werden trotz eines solchen Hinweises des Sitzungsleiters kartellrechtlich problematische Gespräche fortgesetzt, so ist der Sitzungsleiter berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen, vollständig abzubrechen oder zu vertagen, bis eine Klärung der kartellrechtlichen Problematik herbeigeführt ist. Die anwesenden Sitzungsteilnehmer sind berechtigt, die Unterbrechung, den Abbruch oder die Vertagung einer Sitzung zu beantragen und hierüber einen Beschluss herbeizuführen, wenn sie kartellrechtliche Bedenken in Bezug auf den Sitzungsinhalt haben, ohne dass diese Bedenken von dem Sitzungsleiter geteilt werden. Wird die Sitzung entgegen dieser Bedenken fortgeführt, sind die Sitzungsteilnehmer berechtigt, die Sitzung zu verlassen und die kartellrechtlichen Bedenken zu Protokoll zu geben. Wird die Sitzung fortgesetzt, und werden auf ihr Beschlüsse gefasst, so können diese von dem Mitglied, welches die Sitzung verlassen hat, mit Hinweis auf die konkreten kartellrechtlichen Bedenken angefochten werden.

5. Liste der nicht zulässigen Themen von Verbandssitzungen und sonstigen BVT- und Mitgliederaktivitäten

Die nachfolgende Auflistung soll den Mitgliedsunternehmen als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Themen im Rahmen einer Verbandssitzung, jedoch auch außerhalb solcher Sitzungen in Gesprächen zwischen einzelnen Mitgliedsunternehmen nicht zulässig sind (Auflistung nicht abschließend), weil sie zu wettbewerbswidrigem Verhalten führen können. Nicht zulässige Themen einer Verbandssitzung sind insbesondere:

- Informationsaustausch oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Preiskalkulationen sowie geplante Preisänderungen, Liefer- und Zahlungskonditionen,
- Informationen oder Absprachen über Unternehmens- oder Marktstrategien,

- Austausch von konkreten Informationen über Gewinne, Renditen, Marktanteile, Investitionen, Produkt-(weiter-) Entwicklungen, sofern die Informationen nicht öffentlich sind,
- Austausch von Informationen über Angebote gegenüber Dritten,
- Vereinbarungen über die Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen sowohl in räumlicher als auch in personeller Hinsicht,
- Vereinbarungen über die Nichtberücksichtigung einzelner Unternehmen oder Personen bei dem Bezug von Waren und Leistungen oder bei der Belieferung,
- Vereinbarungen über die gemeinsame Erarbeitung von Produkten.

6. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen sowie jede Form der Information Dritter über BVT-Aktivitäten sind ausschließlich BVT vorbehalten. In derartigen Veröffentlichungen dürfen nur anonymisierte und nicht den einzelnen Mitgliedunternehmen zuzuordnende Daten veröffentlicht werden. Verantwortlich für die Beachtung kartellrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Veröffentlichungen ist BVT. Dieser stellt sicher, dass sämtliche Veröffentlichungen (z. B. Pressemitteilungen, Informationsschreiben, Werbung etc.) keine kartellrechtswidrigen oder kartellrechtlich problematischen Inhalte und Formulierungen aufweisen.

7. Veranstaltungen

BVT veranstaltet Ausstellungen, Messen und sonstige Marktauftritte der Branche. Ihm obliegt die Konzeption derartiger Veranstaltungen, und er stellt mit dem Veranstalter (z. B. Messegesellschaften) sicher, dass die Teilnahme an der Veranstaltung sowohl für die Mitgliedsunternehmen als auch für sonstige Wettbewerber frei und offen zugänglich ist und weder eine Pflicht zur Teilnahme noch eine Behinderung der Teilnahme stattfindet.

8. Selbstverpflichtungserklärungen

BVT ist in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen berechtigt, Selbstverpflichtungserklärungen zu veröffentlichen, wenn dies der Erreichung eines aner kennenswerten Zieles dient und hierdurch Dritte – Verbraucher oder Wettbewerber – nicht behindert werden.

Diese Selbstverpflichtung hat die Mitgliederversammlung des BVT am 15. Mai 2013 einstimmig beschlossen.

Ratingen, 15. Mai 2013

BVT-Vorsitzender

BVT-Geschäftsführer

Dr. Claus Schwenzer

Kai-Uwe Grögor